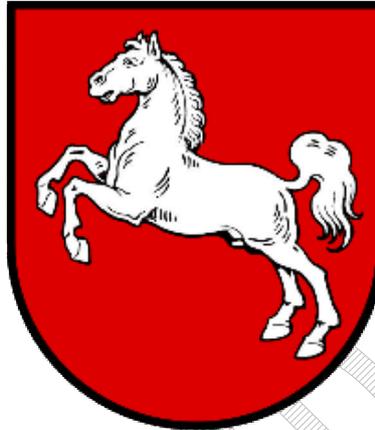


Nummer _____ des Urkundenverzeichnisses für 2023

(Das Original dieser Urkunde ist doppelseitig beschrieben 🏠)



Verhandelt

zu Bersenbrück am _____ .2023

**Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Bezirke des
Oberlandesgerichts Oldenburg mit dem Amtssitz in Bersenbrück**

Lucas Macke

erschieden heute in meinen Geschäftsräumen:

1. für die Stadt Bersenbrück,
der Außenstellenleiter, Herr Phil Wesselkämper,
dienstansässig Markt 6, 49593 Bersenbrück
2. Herr Johannes Hinkamp, geb. am 29.12.1965,
wohnhaft Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück

Die Erschienenen zu 1.) und 2.) sind dem Notar von Person bekannt und wurden bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert, die erhobenen Daten wurden aufgezeichnet.

Stand 25.10.2023

Der Erschienene zu 1.) erklärte, nicht im eigenen Namen, sondern handelnd aufgrund ihm erteilter Vollmacht als Außenstellenleiter der

Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück,

diese vertreten durch den Bürgermeister. Die Vollmacht wird im Original dieser Urkunde als Anlage beigefügt.

Die Erschienenen ersuchten um die Beurkundung eines

Grundstückskaufvertrages nebst Auflassung.

Der Notar erläuterte den Erschienenen das Mitwirkungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Beurkundungsgesetz, welches die Erschienenen verneinten. Sie erklärten, dass sie eine Beurkundung durch den Notar auch dann wünschen, wenn dieser für einen der Beteiligten in anderer Sache tätig ist.

Der Notar wies die Erschienenen auf ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei ihrer Identifizierung, zur Anzeige von Änderungen und Offenlegung der wirtschaftlich berechtigten Personen hin.

Die Beteiligten handeln nach ihrer glaubhaften Erklärung jeweils nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

I. Vorbemerkungen und Grundbuchstand

1) Grundbuch von Ahausen-Sitter Blatt 213

Die Stadt Bersenbrück ist alleinige Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgericht Bersenbrück von **Ahausen-Sitter Blatt 213** wie folgt verzeichneten Grundbesitzes

lfd. Nr.47 **Gemarkung Ahausen-Sitter Flur 8 Flurstück 245/1,
Landwirtschaftsfläche, Im Grund,
zur Größe von 2.052 m²**

Der Vertragsgegenstand ist im Grundbuch in Abteilung II und Abteilung III lastenfrei.

2) Grundbuch von Hertmann-Lohbeck Blatt 228

Die Stadt Bersenbrück ist alleinige Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgericht Bersenbrück von **Hertmann-Lohbeck Blatt 228** wie folgt verzeichneten Grundbesitzes

lfd. Nr.14 **Gemarkung Hertmann Flur 5 Flurstück 330/2,
Gebäude- und Freifläche, Lohbecker Esch,
zur Größe von 839 m²**

Das Flurstück wurde bereits von der Energiezentrale 4.0 Bersenbrück GmbH in Kooperation mit der Nowega GmbH eigenverantwortlich mit einer GDRM-Station und Schieberstation bebaut.

Der Vertragsgegenstand ist im Grundbuch wie folgt belastet:

Abteilung II:

lfd. Nr. 2 Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Verlegung, Betrieb und Unterhaltung einer Erdgastransportleitung einschließlich Nebenanlagen) für die Nowega GmbH, Münster

Abteilung III: lastenfrei.

3.)

Der Notar hat den jeweiligen Grundbuchinhalt durch Grundbucheinsicht vom 11.09.2023 und durch Aktualitätsnachweis vom Tage der Beurkundung festgestellt.

4.)

Die Beteiligten zu 1.)

– im Folgenden kurz „**Verkäuferin**“ genannt –

beabsichtigt, den vorbezeichneten Grundbesitz

– im Folgenden insgesamt als „**Vertragsgegenstand**“ bezeichnet –

an den Erschienenen zu 2.)

– im Folgenden kurz „**Käufer**“ genannt –

zu veräußern.

Die Erschienenen werden im Folgenden gemeinsam auch als „**Vertragsbeteiligte**“ bezeichnet.

5.)

Dies vorangeschickt schließen die Vertragsbeteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit in den Geschäftsräumen des Notars folgenden

II. Grundstückskaufvertrag

§ 1 Verkauf des Grundbesitzes

- 1) Die Verkäuferin verkauft hiermit den jeweils in Abschnitt I Nr. 1.) und 2.) dieser Niederschrift näher bezeichneten Vertragsgegenstand nebst allen aufstehenden Gebäuden, Bäumen und Sträuchern sowie allen damit verbundenen Rechten, Bestandteilen und Zubehörstücken an den Käufer.
- 2) Der Erwerb durch den Käufer erfolgt zu Alleineigentum.
- 3) Vor einer vollständigen Kaufpreiszahlung ist der Anspruch des Käufers auf Eigentumsverschaffung nicht abtretbar oder verpfändbar.
- 4) Weitere bewegliche Gegenstände sind nicht mitverkauft.

§ 2 Gewährleistung, Versicherungspflicht und Lastenübernahme

- 1) Der Käufer hat den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und überprüft.

Der Käufer hatte somit ausreichend Gelegenheit, zu allen den Vertragsgegenstand betreffenden Fragen von sich aus Erkundigungen einzuziehen, alle mit dem Vertragsgegenstand und aufstehenden Gebäude und Anlagen im Zusammenhang stehenden Umstände, auch soweit diese sich auf die Bebauung, Nutzung und Bewirtschaftung des Vertragsgegenstands beziehen, in eigener Verantwortung zu erkunden und alle Informationen und Unterlagen einzuholen, die für die rechtliche, technische und wirtschaftliche Bewertung des Vertragsgegenstands und seiner Nutzbarkeit von Bedeutung sind.

- 2) Für eine bestimmte Größe, für die Richtigkeit des im Grundbuch eingetragenen Flächeninhalts, die Abgrenzungen des Grundstücks in der Natur, die Güte und Beschaffenheit des Grund und Bodens sowie von aufstehenden Gebäuden und Nebeneinrichtungen wird keine Gewähr geleistet.
- 3) Die gesetzlichen Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Grund und Bodens, von Gebäuden, Nebeneinrichtungen und etwa mitverkauften, beweglichen Sachen sind ausgeschlossen, allerdings mit Ausnahme
 - a) gegebenenfalls in dieser Urkunde etwa enthaltener Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien,
 - b) vorsätzlich zu vertretender oder arglistig verschwiegener Mängel; die Verkäuferin erklärt, sie habe keine ihr bekannten Mängel, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten arglistig verschwiegen, auf die der Käufer angesichts ihrer Bedeutung oder des sonstigen Zustandes des Vertragsobjektes einen Hinweis erwarten durfte;
 - c) von Ansprüchen des Käufers auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4) Sachmängel, die nach dem Vertragsschluss bis zum Besitzübergang entstehen und über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat die Verkäuferin auf ihre Kosten zu beseitigen.
- 5) Die Verkäuferin hat bis zum Gefahrübergang für eine ausreichende Versicherung und ordnungsgemäße Verwaltung des Vertragsgegenstandes zu sorgen.
- 6) Der Vertragsgegenstand wird lastenfrei und frei von Ansprüchen Dritter übertragen, soweit Lasten oder Verpflichtungen nicht ausdrücklich in diesem Vertrag übernommen werden.

Die Verkäuferin sichert zu, dass das Kaufgrundstück frei von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsrechten Dritter ist.

Der Käufer **übernimmt** die in **Abteilung II unter lfd. Nr. 2** im Grundbuch von **Hertmann-Lohbeck Blatt 228** eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Verlegung, Betrieb und Unterhaltung einer Erdgastransportleitung einschließlich Nebenanlagen) zur weiteren Duldung und mit allen sich aus der

Eintragungsbewilligung ergebenen Rechte und Pflichten und stellt die Verkäuferin von jeglicher Inanspruchnahme frei.

§ 3 Besitzübergang, wirtschaftlicher Übergang

Der jeweilige Vertragsgegenstand wird dem Käufer am Tage der Zahlung des vollständigen Kaufpreises zum Eigenbesitz und zur Eigennutzung übergeben (**Besitzübergang**).

Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, ebenso die Gefahr der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes oder seiner Bestandteile sowie die darauf haftenden oder damit verbundenen, nach Besitzübergang fälligen privaten und öffentlichen Lasten, die Verbrauchskosten und die Abgaben einmaliger oder wiederkehrender Art sowie die Verkehrssicherungspflichten gehen für die Zeit ab Besitzübergang auf den Käufer über.

Bis zum Tage des Vertragsabschluss durch Bescheid fällig gestellte Erschließungsbeiträge nach öffentlichem Baurecht und Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabenrecht fallen, soweit sie noch nicht gezahlt sind, der Verkäuferin zur Last. Sie sind bei der Bewertung des Vertragsgegenstandes berücksichtigt und deshalb mit dem Kaufpreis abgegolten.

Der Käufer hat demgegenüber sämtliche Beitragslasten aus danach zugestellten Beitragsbescheiden zu tragen oder gegebenenfalls solche Beiträge der Verkäuferin zu erstatten, falls sie zur Zahlung herangezogen wird.

Andererseits stehen dem Käufer etwaige Überzahlungen aus von der Verkäuferin geleisteten und daher bei der Kaufpreisbildung berücksichtigten Beiträgen zu und werden hiermit an die Käuferin abgetreten, welche die Abtretung annimmt.

§ 4 Kaufpreis

- 1) Der Kaufpreis beträgt insgesamt

86.730,00€

(in Worten: sechshundachtzigtausendsiebenhundertdreißig Euro)

und setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbuch von Ahausen-Sitter Blatt 213

Gemarkung Ahausen-Sitter Flur 8 Flurstück 245/1

zur Größe von 2.052 m² x 30,00 €/m² = **61.560,00 €**

Grundbuch von Hertmann-Lohbeck Blatt 228

Gemarkung Hertmann Flur 5 Flurstück 330/2

zur Größe von 839 m² x 30,00 €/m² = **25.170,00 €**

Die Erschließungsbeiträge nach dem BauBG sowie der Kostenerstattungsbeitrag für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit werden mit der Kaufpreiszahlung abgelöst.

Der Gesamtkaufpreis setzt sich weiterhin zusammen aus folgenden Bestandteilen:

- 21,20 €/m² Netto-Kaufpreis
- 6,05 €/m² endgültige Ablösung der Erschließungsbeiträge nach dem BauGB sowie
- 2,75 €/m² Kostenerstattungsbeitrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Kaufpreis soll in folgender Weise entrichtet werden:

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ohne weitere Voraussetzung **innerhalb von zwei Wochen** nach Vertragsunterzeichnung.

- 2) Zu zahlen ist der Kaufpreis auf das nachstehend aufgeführte Konto der Verkäuferin:

Bankverbindung: Kreissparkasse Bersenbrück

IBAN: DE28 2655 1540 0010 0035 98

- 3) Die Zahlung des Kaufpreises darf nach dem Gesetz nicht mit Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erfolgen.

Der Notar informierte die Vertragsbeteiligten, dass er den Antrag auf Umschreibung des Eigentums beim Grundbuchamt erst stellen darf, wenn die Vertragsbeteiligten ihm nachgewiesen haben, dass der Kaufpreis nicht mit diesen Mitteln gezahlt wurde.

- 4) Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug, so hat sie vom Tage des Verzuges an nach dem Gesetz Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der aktuell: 3,12% beträgt, zu entrichten, die mit dem Kaufpreis bzw. dem Kaufpreisrest zu zahlen sind. Diese Zinsvereinbarung beinhaltet keine Stundung. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Verkäuferin wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten

Der Käufer bestellt bereits jetzt zu Gunsten der Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster zwei beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an dem unter Ziffer I Nr. 2) näher bezeichneten Grundbesitz der Gemarkung Hertmann Flur 5 Flurstück 330/2 folgenden Inhalts:

Die Nowega GmbH, Münster, ist berechtigt, in einem 8 m breiten Grundstücksstreifen (Schutzstreifen) eine Gashochdruckleitung zum Transport gasförmiger Energieträger im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (Gashochdruckleitung Nr. 77.4 „Bersenbrück Am Teich“) einschließlich Nebenanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie das Grundstück zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit im erforderlichen Umfang zu benutzen.

Auf dem 8 m breiten Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen bzw. gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden." Das Recht wird unentgeltlich eingeräumt.

Der Jahreswert der Dienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwecken mit 250,00 € angegeben.

Die Nowega GmbH, Münster, ist berechtigt, in einem 8 m breiten Grundstücksstreifen (Schutzstreifen) eine Gashochdruckleitung zum Transport gasförmiger Energieträger im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (Gashochdruckleitung Nr. 77.4 „Bersenbrück Am Teich“) einschließlich Nebenanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie das Grundstück zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit im erforderlichen Umfang zu benutzen.

Auf dem 8 m breiten Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen bzw. gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

Das Recht wird unentgeltlich eingeräumt.

Der Jahreswert der Dienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwecken mit 250,00 Euro angegeben.

§ 6 Zwangsvollstreckungsunterwerfung

- 1) Der Käufer unterwirft sich wegen der Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 86.730,00 € zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen aus dem Kaufpreis ab sofort der Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen. Gleiches gilt für die Verkäuferin wegen der Verpflichtung zur Verschaffung des Besitzes.
- 2) Auf Antrag kann ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Niederschrift erteilt werden; der Verkäuferin jedoch erst nach notarieller Fälligkeitsmitteilung und gemäß deren Inhalt; der Käuferin jedoch nicht vor dem vereinbarten Besitzübergang.

Eine Beweislastumkehr ist mit dieser Abrede nicht verbunden.

§ 7 Auflassung, Grundbucheinträge und -bewilligungen, Vormerkung

- 1) Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber **einig**, dass das **Eigentum** an dem in Abschnitt I. dieser Niederschrift bezeichneten Vertragsgegenstand von der Verkäuferin auf den Käufer zu Alleineigentum **übergehen** soll.
- 2) Der Käufer **beantragt**, ihn als neuen Eigentümer für den jeweiligen Vertragsgegenstand das für ihn bestehende Hofgrundbuch von **Bersenbrück Blatt 1726** und dort unter jeweils einer neuen laufenden Nummer einzutragen. Der Käufer erklärt, dass das jeweilige Vertragsobjekt dazu geeignet ist und bestimmt ist, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet zu werden. Hilfsweise wird die Eintragung in ein neues Grundbuchblatt des Käufers bewilligt und beantragt.
- 3) Der Käufer **bewilligt** und **beantragt** weiterhin die Eintragung der vorstehend bestellten Dienstbarkeiten nach Eigentumsumschreibung an dem Grundstück der **Gemarkung Hertmann Flur 5 Flurstück 330/2** mit dort näher bezeichneten Inhalten unter sich im gleichen Range einzutragen.
- 4) **Die Verkäuferin bewilligt die Eigentumsumschreibung** im Grundbuch unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass der beurkundende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger die Eigentumsumschreibung durch gesiegelte Eigenurkunde beantragt.

Die Vertragsbeteiligten weisen den Notar unwiderruflich an, diese Eigenurkunde erst dann zu errichten und einzureichen, wenn (kumulativ)

- a) die vollständige Kaufpreiszahlung durch die Verkäuferin mit eigenhändiger Unterschrift per Post, Fax oder elektronisch als Scan bestätigt oder dem Notar in anderer Weise (z.B. durch Bankbestätigung) nachgewiesen ist, wobei eventuelle Zinszahlungen nicht vom Notar zu überwachen sind, und
- b) die Vertragsbeteiligten dem Notar – z.B. durch einen Kontoauszug oder eine Bankbestätigung – nachgewiesen haben, dass die Zahlung des Kaufpreises mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht wurde.

Das Grundbuchamt hat diese Antragsbedingungen nicht zu prüfen.

- 5) Der Notar hat erläutert, dass eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch gegen anderweitige Veräußerung, Belastung oder Pfändung während der Abwicklungsphase dieses Vertrages schützen würde. Gleichwohl verzichtet der Käufer ausdrücklich darauf, eine solche Vormerkung eintragen zu lassen.

§ 8 Finanzierung des Kaufpreises (Belastungsvollmacht)

Der Käufer erklärte, dass für die Finanzierung des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung eine Belastung des Vertragsgegenstandes nicht erforderlich ist und daher keine Belastungsvollmacht benötigt wird.

§ 9 Kostentragung

Alle durch die Beurkundung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Gebühren sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer.

Hiervon ausgenommen sind die eventuellen (Mehr-) Kosten für eine vertragsgemäße Lastenfreistellung bei Gläubigern, Notar und Gerichten, welche die Verkäuferin trägt, soweit die Belastungen nicht von dem Käufer mit übernommen werden.

Die Vertragsbeteiligten erklären jeweils die Kostenübernahme gegenüber dem Notar.

III. Vollmachten und Vollzugsauftrag

- 1) Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen weiterhin unter Ausschluss der persönlichen Haftung die Angestellten an der Notarstelle Bahnhofstraße 6, 49593 Bersenbrück, unwiderruflich je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen (auch zur Identifizierung des Vertragsobjektes), Bewilligungen, Auflassungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind. Diese Vollmacht erlischt nicht durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit eines Vollmachtgebers und endet mit der Umschreibung im Grundbuch.

Von der Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter, Amtsnachfolger oder Sozien Gebrauch gemacht werden.

- 2) Die Vertragsbeteiligten beauftragen den Notar, den Vollzug dieser Urkunde zu betreiben und bevollmächtigen ihn, sämtliche Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Niederschrift etwa noch erforderlich sind.
- 3) Der Notar hat die Vertragsbeteiligten darüber belehrt, dass zum Vollzug dieses Vertrages beim Grundbuchamt vorzulegen sind:
 - Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach Grunderwerbsteuerrecht.

Die Vertragsbeteiligten beauftragen den Notar, die erforderlichen Unterlagen einzuholen und formlos entgegenzunehmen.

IV. Hinweise des Notars, Erklärungen der Vertragsbeteiligten

- 1) Der Notar wies darauf hin, dass
 - a) vor Eigentumsumschreibung oder Eintragung einer ranggerechten Eigentumsvormerkung im Grundbuch keine Sicherheit für etwa erbrachte Leistungen und Aufwendungen des Käufers besteht;
 - b) er keine Feststellungen über Bau- oder Nutzungsbeschränkungen getroffen hat und das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat;
 - c) er keine Feststellungen über solche Grundstückslasten getroffen hat, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie z. B. fällige Grundsteuern, Anliegerbeiträge und Kommunalabgaben;
 - d) bei Ablösung von Grundpfandrechten oder bei Finanzierung des Kaufpreises eine Abwicklung des Vertrages eventuell nur möglich ist, wenn eine Belastungsvollmacht für der Käufer erteilt wird und der Notar entsprechende Treuhandtätigkeiten ausübt;
 - e) nicht mitbeurkundete Vereinbarungen, die mit diesem Verträge stehen und fallen, insbesondere auch über die Höhe der Gegenleistung, die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nach sich ziehen können;
 - f) da eine landwirtschaftliche Fläche veräußert wird, die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz erforderlich ist;

- g) die Gebäudeversicherungen oder sonstige den Vertragsgegenstand betreffende Versicherungen nach dem Gesetz mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer übergehen und mit dem Käufer fortbestehen, falls diese nicht innerhalb von einem Monat nach Grundbuchumschreibung kündigt;
 - h) eine Veräußerung von Grundbesitz, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Erwerb erfolgt, ebenso wie die Veräußerung von Betriebsvermögen eine Steuerbelastung auslösen kann.
- 2) Die Vertragsbeteiligten sind schließlich über gesetzliche Vorkaufsrechte belehrt worden, die nach gesetzlichen Vorschriften bestehen könnten.
 - 3) Die Vertragsbeteiligten wurden ferner darauf hingewiesen, dass der Notar nicht geprüft hat, ob die von den Vertragsbeteiligten mit dem Abschluss des Vertrages erwarteten steuerrechtlichen, sozialrechtlichen oder wirtschaftlichen Zielvorstellungen eintreten. Insofern stellte der Notar den Vertragsbeteiligten anheim, sich durch Fachleute beraten zu lassen.
 - 4) Die Verkäuferin erklärt: Es ist nicht damit zu rechnen, dass wegen bereits durchgeführter Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen künftig Anliegerbeiträge oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Niedersachsen gegen den Käufer festgesetzt werden.

V. Ausfertigungen und Abschriften

- 1) Von dieser Urkunde erhalten **Ausfertigungen**:
 - das zuständige Amtsgericht – Grundbuchamt –
- 2) Einfache **Abschriften** erhalten:
 - die Verkäuferin
 - der Käufer
 - etwaige Finanzierungs- oder Grundpfandrechtsgläubiger
 - das zuständige Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle –
 - der Gutachterausschuss (Übersendung als PDF-Datei per E-Mail)

Stand 25.10.2023

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Stadt Bersenbrück

Johannes Hink

Lucas Macke
Notar

